

4/SN-254/ME

Präs. 1611-7/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsg, das Mutterschutzg 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsg, das Heimarbeitsg 1960 und das Hausgehilfen- und HausangestelltenG geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz)

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	Gesetzesentwurf
Zl.	3P - GE/1986
Datum:	20. JUNI 1986
Verteilt	20. JUNI 1986
1017 w i e n	

St. Rajek

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Mai 1986, Zl. 7302/33-I 6/86, und des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 14. Mai 1986, Zl. 31.400/66-V/3/1986, beehrt sich der Oberste Gerichtshof in nachstehender Weise Stellung zu nehmen:

Der Oberste Gerichtshof stimmt dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 sowie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz) grundsätzlich zu. Diese Zustimmung erstreckt sich nur auf jene Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche die Zuständigkeit der Gerichte berühren; zu den übrigen Bestimmungen wird hingegen nicht Stellung genommen. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, daß in Übereinstimmung mit den im Vorblatt des Entwurfes dargestellten Problemen und

- 2 -

Zielen sowie im Einklang mit dem Gesetzentwurf und den Erläuterungen nur eine Anpassung der im Titel des Entwurfes genannten Gesetze an das ASGG, nicht aber eine Änderung von Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Im einzelnen vertritt der Oberste Gerichtshof die Meinung, daß die im § 67 Abs. 3 ArbVG für die gerichtliche Anordnung einer Sitzung des Betriebsrates vorgesehene Geltung der allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streit-sachen entfallen sollte. Für eine solche punktuelle Ausnahme besteht kein Anlaß. Sie hätte vielmehr Auswirkungen zur Folge, die mit den Zielen des ASGG in Widerspruch stünden. Die gerade in diesen Fällen gebotene Beschleunigung des Verfahrens wäre bei der vorgesehenen Regelung nicht gewährleistet, weil Ent-scheidungen in nichtstreitigen Rechtssachen im Sinne des § 19 AußStrG - und um solche Entscheidungen würde es sich hier handeln - erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft voll-streckbar wären (JBl. 1955, 622). Die Anordnung einer Sitzung des Betriebsrates im Sinne des § 67 Abs. 3 ArbVG solle wohl mit Beschluß (und nicht mit Urteil) erfolgen. Dies hätte zwar zur Folge, daß die Bestimmung des § 61 Abs. 1 Z. 5 ASGG, weil sie nur für Urteile gilt, hier nicht anwendbar wäre. Der nahe-zu gleiche Beschleunigungseffekt - jedoch bei besserem Rechts-schutz - würde aber durch die dann anzuwendende Bestimmung des § 524 Abs. 1 ZPO über den sofortigen Eintritt der Vollstreck-barkeit des Beschlusses - falls nicht der Richter nach § 524 Abs. 2 ZPO aus den dort genannten Gründen dem gegen den Be-schluß erhobenen Rekurs aufschiebende Wirkung zuerkannt hat - eintreten.

- 3 -

Die Bestimmung des § 67 Abs. 3 ArbVG sollte daher wie folgt lauten:

"Kommt der Obmann seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung mit Beschluß anzuordnen."

Der Artikel I Z. 9 lit. d muß richtig lauten:

"§ 25 Abs. 4 letzter Satz entfällt".

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Artikel I, dritter Absatz, muß es anstelle "§ 54 ASGG" richtig "§ 53 ASGG" lauten.

Wien, am 18. Juni 1986

Dr. Wur z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 